

Falschgeld

Aus der Volkstimme vom 30. Mai 2011:

„50-EuroSchein ist die beliebteste „Blüte““

... Falschgeld in einem Nennwert von 40 000 Euro ist im vergangenen Jahr in Sachsen-Anhalt sichergestellt worden.

... Mehr als die Hälfte sind 50 Euro Scheine.

... Minderwertige Kopien seien die Minderheit. Zumeist handelt es sich um professionelle Druck- oder Farbkopiefälschungen.

Unsere Kolleginnen und Kollegen müssen immer wieder mit fremden Geld in den Schulen umgehen. Die meisten unserer Kollegen können sich nicht vorstellen, dass sie mit Falschgeld in Berührung kommen könnten. Doch! Leider ist es schon vorgekommen, dass Kolleginnen und Kollegen unwissentlich Falschgeld angenommen haben und es unwissentlich wieder in den Verkehr gebracht haben. Dieser Straftatbestand „spricht sich herum“.

Für die Kolleginnen und Kollegen können sich Fragen der folgenden Art ergeben und sie wünschen sich eine entsprechende Rechtssicherheit:

- Gehört es zu den Aufgaben einer Lehrkraft für irgendwelche Zwecke Gelder in Empfang zu nehmen?
- Falschgeld angenommen und dann?
- Bargeldloser Verkehr auf das Konto der Lehrkraft – wie ist dieser Sachverhalt juristisch geregelt?
- Gelder „verschwinden“ z.B. durch Einbruch in die Schule, die Lehrkraft wird überfallen usw.

Mit Hilfe des dbb-Dienstleistungszentrums möchte ich Ihnen einige erste Informationen zukommen lassen. Beachte Sie bitte, falls Sie in diese Problematik unfreiwillig involviert worden sind – wenden Sie sich über den Rechtsschutz des PhVSA an das dbb-Dienstleistungszentrum.

Man kennt es aus dem schulischen Alltag: Kopiergeld, Eintrittsgeld, Geld für DB-Fahrscheine Diese relativen kleinen Beträge werden eingesammelt; mal bezahlen die Kinder mit Kupfermünzen mal mit Scheinen. Am Ende ist man froh, wenn man wenig Hartgeld aber entsprechend Papiergeld hat. Gehört „Geldeinsammeln“ zu den Tätigkeiten von Lehrkräften?

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber im Rahmen des arbeitsvertraglichen Direktionsrechts gemäß § 106 GewO Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Das Weisungsrecht findet mithin seine Grenzen in den Vorschriften des Kollektiv- und Einzelarbeitsvertragsrechts. Darüber hinaus muss die Ausübung des Weisungsrechts nach billigem Ermessen erfolgen, d. h. es müssen die wesentlichen Umstände des Falles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Wenn die Arbeitspflicht, wie beim Lehrern, arbeitsvertraglich nicht auf eine genau bestimmte Tätigkeit begrenzt ist, kann dem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes jede Tätigkeit übertragen

werden, die den Merkmalen seiner Vergütungsgruppe und seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, sofern ihm die Tätigkeit auch im Übrigen billigerweise zugemutet werden kann.

Gegenstand der Arbeitspflicht sind auch die Verrichtungen sogenannter Nebenarbeiten. Diese hat der Arbeitnehmer dann zu verrichten, wenn deren Übernahme dem Arbeitsvertrag entspricht, d. h. sie typischerweise in dem vereinbarten Tätigkeitsbereich anfallen bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Geschuldet sind in jedem Fall sogenannte Zusammenhangstätigkeiten (vgl. auch BAG 12.02.1990, AP BAT §§ 22, 23 Krankenkassen Nr. 7).

Eine solche Nebentätigkeit stellt auch das Einsammeln von Geldern für Klassenfahrten oder etwa für Museumsbesuche dar, die sich im Rahmen des Schulunterrichts bewegen. **Insofern kann daher davon ausgegangen werden, dass es zu den Nebenaufgaben einer Lehrkraft gehört, auch Gelder in Empfang zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen.**

Wann hatten Sie einen 200 Euro Schein in der Hand? Als ich einmal einen solchen Schein in der Hand hatte, war ich fast davon überzeugt, dass dies eine „Blüte“ sei. Dieser Schein ist zitronengelb und er zirkuliert kaum. Woran erkennt man Falschgeld? Umfangreiche Informationen liefert die Falschgeldstelle. Deren Informationen möchte ich Ihnen nicht vorenthalten:

Informationen aus der Falschgeldstelle

Aufgabe der Falschgeldstelle ist die Begutachtung und Verwahrung des in Deutschland angehaltenen oder von der Polizei sichergestellten Falschgeldes beliebiger Währung. Daneben werden auch Zahlungskarten, Wertpapiere, Reiseschecks sowie kursfähige Gold- und Silbermünzen von uns auf Echtheit geprüft. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Falschgeldprävention.

Benötigen Sie eine Auskunft in Falschgeldangelegenheiten, sind wir für Sie zu erreichen unter:

Falschgeldstelle H 12

- Hegelstr. 65
- D - 55122 Mainz
- 06131 377 4488
- 06131 377 4499
- Falschgeldstelle@bundesbank.de

Wie erkennen Sie falsche Banknoten?

Jede Fälschung moderner Banknoten, zu denen natürlich auch der Euro gehört, ist grundsätzlich ohne Verwendung besonderer Hilfsmittel erkennbar. Grobe Abweichungen bei Format, Farbe oder Bildelementen gibt es aber meistens nicht. Erst die nähere Betrachtung, die Überprüfung an Hand der Sicherheitsmerkmale, macht eine Unterscheidung möglich.

In unseren Filialen bieten wir kostenlose Schulungen zur Erkennung gefälschter Euro-Banknoten an. Eine Übersicht über unsere Filialen und deren Kontaktdaten finden Sie unter hier.

Zahlen zum Falschgeldaufkommen finden Sie in den Falschgeldpressenotizen der Deutschen Bundesbank.

Tipps zur Falschgelderkenennung

1. Schauen Sie sich Ihr Geld genau an! Achten Sie dabei nicht nur auf den Gesamteindruck, sondern konzentrieren Sie sich ganz bewusst auf bestimmte Sicherheitsmerkmale, die Sie sich vorher eingeprägt haben.
2. Verlassen Sie sich bei der Prüfung nicht allein auf ein Sicherheitsmerkmal.
3. Gehen Sie nach dem Prinzip "Fühlen-Sehen-Kippen" die Ihnen bekannten Sicherheitsmerkmale der Reihe nach durch und ziehen Sie, falls vorhanden, ein Banknotenprüfgerät in die Überprüfung mit ein.
4. Besorgen Sie sich eine Vergleichsnote.
5. Bestehen weiterhin Zweifel, lassen Sie die Note(n) und/oder Münze(n) bei Ihrer Hausbank oder einer der Filialen der Deutschen Bundesbank (nur Euro) überprüfen.

Was tun, wenn Sie Geld als falsch erkannt haben?

Grundsätzlich gilt: Benachrichtigen Sie, wenn Sie Falschgeld erhalten, bitte sofort die Polizei.

Bei der Weiter- oder Rückgabe von Falschgeld können Sie sich genau wie bei der Herstellung von Falschgeld strafbar machen. Für Falschgeld gibt es keinen Ersatz!

Die Deutsche Bundesbank, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sind gemäß §36 Bundesbankgesetz zur Anhaltung von falschem bzw. falsch verdächtigem Geld verpflichtet. Falsches Geld ist dabei an die Polizei, falsch verdächtiges Geld an die Deutsche Bundesbank zu übergeben. Verstöße gegen die Anhalte- bzw. Meldepflicht können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Vordrucke

- Einreichung von falsch verdächtigem Geld
- Vordruck für Zahlungskartenfälschungen

Wie erkennen Sie falsche Münzen?

Die Grundregeln für die Falschmünzerkennung wurden von Falschgeldexperten in Zusammenarbeit mit dem europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (European Technical and Scientific Centre) im Falschgeld-Leitfaden Münzen zusammengestellt.

Zahlen zum Falschgeldaufkommen finden Sie in den Falschgeldpressenotizen der Deutschen Bundesbank.

Schulungsmaterial für Banken, Einzelhandel, Restaurants und andere Unternehmen

Um Fälschungsaktivitäten zu erschweren, müssen Personen, die beruflich mit Bargeld zu tun haben - z.B. in Banken, im Einzelhandel, in Restaurants oder in anderen Unternehmen, in denen große Bargeldmengen zirkulieren -, mit den Euro-Banknoten und -Münzen vertraut sein.

Zu diesem Zweck stellt die Europäische Zentralbank die folgenden Broschüren zur Verfügung, die mit dem Kontaktformular bestellt werden können:

- Leitfaden für Schulungspersonal inkl. CD-Rom: Die Euro-Banknoten und -Münzen
- Auf einen Blick: Die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten

Quelle: http://www.bundesbank.de/bargeld/bargeld_falschgeld.php; 31.05.2011

Ich bin nicht geschult worden und habe auch nicht die notwendigen Vergleichsnoten zur Hand. Werden Sie stutzig, wenn Ihnen 50 Euro Scheine oder größer Notationen eingereicht werden. Wenden Sie die Tipps zur Falschgeldererkennung an – verweigern Sie gegebenenfalls die Annahme von Scheinen. Sie sind in Besitz von Falschgeld gelangt – wie weiter:

Sollten Falschgelder angenommen worden sein, sollte dies die Lehrkraft sofort der nächsten Polizeistation melden, um sich nicht selbst dem Verdacht der Geldfälschung (§ 146 StGB) und des in Verkehrsbringens von Falschgeld (§ 147 StGB) auszusetzen. Sollte der Besitz von Falschgeld durch ein Geldinstitut bei der Polizei angezeigt worden sein und gegen das Mitglied ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sein, rät das dbb-Dienstleistungszentrum, dass sich das Mitglied sofort mit dem dbb-Dienstleistungszentrum in Verbindung setzt, um eine entsprechende rechtliche Vertretung zu gewährleisten.

Klassen- und Studienfahrten stellen in jeder Hinsicht eine große Herausforderung für unserer Kolleginnen und Kollegen dar. Neben den Fragen zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht während der Fahrt haben unsere Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld eine Reihe von organisatorischen Problemen zu lösen. Dazu gehört auch die Finanzierung. Sollte die Lehrkraft beispielsweise im Rahmen einer Klassenfahrt Geld einsammeln müssen, so steht es im Ermessen des Lehrers, entweder das Geld in bar einzusammeln oder eine entsprechende Kontoverbindung anzugeben, auf die das Geld überwiesen werden sollte. Sollten sich Falschgeldfälle häufen, wäre dies sicherlich die bessere Variante. Andererseits ist es aber auch der Lehrkraft nicht zuzumuten, ihr persönliches Konto als Anderkonto zur Verfügung zu stellen. Insofern würde es sich daher anbieten, an die Schulleitung heranzutreten und dort seitens der Schule ein solches Konto einzurichten. Mein Rat versuchen Sie unter allen Umständen bargeldlos zu agieren. Delegieren Sie die Zahlungen an das entsprechende Reiseunternehmen. Nutzen Sie die Möglichkeiten Ihrer Schule! Bringen Sie gegeben falls diese Problematik in Dienstberatungen zur Sprache! Werden Sie vor der Fahrt aktiv!

Sie haben Geld von Schülern eingesammelt – aus welchem Grund auch immer – Eltern haben über ihre Kinder für eine bestimmte Dienstleistung bezahlt. Dieses Geld kommt

abhanden. Einbruch in die Schule, in Ihr Fahrzeug wird eingebrochen Alles Sachverhalte, die schon in Sachsen-Anhalt vorgekommen sind. Dieser Sachverhalt verlangt jedoch eine differenzierte Betrachtungsweise. Sollten Gelder verschwinden (etwa durch Einbruch oder Diebstahl), die dem Lehrer anvertraut sind, so können die Eltern zunächst nur beim Land Schadensersatz über die Grundsätze der Amtshaftung gemäß Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB geltend machen.

Das Land könnte gegenüber der Lehrkraft dann zwar Regress nehmen, wobei jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen wäre, dass gemäß § 3 Abs. 7 TV-L i. V. m. § 48 Beamtenstatusgesetz der Lehrer grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. Eine solche grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Erforderlich ist neben einer objektiv groben Verletzung der Sorgfalt auch ein stärkerer Verschuldensvorwurf nicht nur in objektiver, sondern auch in subjektiver Hinsicht, also wenn einfachste und naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder Maßnahmen nicht ergriffen wurden, die jedem hätten einleuchten müssen. Dabei wächst die Sorgfaltspflicht mit der Schwere der Gefahren, die durch eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht verursacht werden kann. Entscheidend sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalls, etwa, wenn durch Arbeitsüberlastung, Eilbedürftigkeit oder die Notwendigkeit des Handelns in einer Gefahrenlage ein sorgfältiges Handeln erschwert wird. Auch subjektive Umstände, die den Fehler im milderen Licht erscheinen lassen können, sind zu berücksichtigen. Wann demgemäß eine Haftung der Lehrkraft wegen grober Fahrlässigkeit wegen des Verschwindens von Geldern vorliegt, kann nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung beurteilt werden.

So wird etwa eine grobe Fahrlässigkeit dann anzunehmen sein, wenn die Lehrkraft das Geld offen auf dem Tisch oder offen in ihrem privaten PKW liegen lässt. So wurde es beispielsweise in der Rechtsprechung als grob fahrlässig angesehen, dass ein Zugrestaurantleiter seine Kellnerbrieftasche mit einigen tausend DM für fünf Minuten unverschlossen im Schrank des Küchenabteils zurückgelassen hat (vgl. BAGE 99, 368).

Lassen Sie nicht verunsichern. Nach meinem Kenntnisstand verlaufen die allermeisten „Geldeinsammlungen“ ohne Probleme. Wie auch immer. Es soll schon Gymnasien in Sachsen-Anhalt geben, die prinzipiell bargeldlos arbeiten. Darüber sollten wir in einen Erfahrungsaustausch treten. Sicherlich hat auch der Schulträger ein Interesse daran, dass der Zahlungsverkehr reibungslos von statten geht. Es sollte den Schulträger möglich sein entsprechende Konten der Schule zur Verfügung zu stellen.

Matthias Bartsch